

XX. Bevölkerungsstruktur und -entwicklung

Vorbemerkung

Methodische Hinweise

Die Tabellen 1 bis 27 dieses Abschnitts enthalten endgültige Ergebnisse der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung vom 1. Januar 1971.

In der Tabelle 9 handelt es sich um ausgewählte Ausbildungsberufe entsprechend der für die Zwecke der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung 1971 erarbeiteten Nomenklatur der Lehr- und Ausbildungsberufe.

In den Tabellen 10 bis 12 sind ausgewählte Grundstudienrichtungen innerhalb der Wissenschaftszweige entsprechend der für die Zwecke der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung 1971 erarbeiteten Nomenklatur der Fachschulausbildung bzw. der Nomenklatur der Hochschulausbildung ausgewiesen.

In der Tabelle 8 ist jede Person nur einmal mit ihrem höchsten Bildungsabschluß bzw. mit der zutreffenden Kombination von Bildungsabschlüssen enthalten. Demgegenüber ist die Tabelle 7 eine Fall- und keine Personentabelle. Eine Person, die über mehrere Abschlüsse verfügt, erscheint unter jedem ihrer Bildungsabschlüsse.

Wohnbevölkerung

Zahl der Personen, die an einem bestimmten Ort bzw. in einer bestimmten territorialen Einheit (Gemeinde, Kreis usw.) ihren ständigen Wohnsitz (Hauptwohnung) haben.

Bildungsabschluß

Bei der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung 1971 wurden folgende Bildungsabschlüsse unterschieden;

Abschluß 10. Klasse

Abitur

Facharbeiterabschluß

Meisterabschluß

Fachschulabschluß

Hochschulabschluß

Abschluß 10. Klasse

Abschlußprüfung an den zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, in Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen (z. B. Volkshochschulen, Betriebsakademien), an den Mittelschulen und an den diesen Schulen gleichgestellten Mittelschulen aus der Zeit vor 1945.

Abitur

Abschluß- und Reifeprüfung an den erweiterten polytechnischen Oberschulen, Spezialschulen und -klassen, Sonderschulen und Sonderschuleinrichtungen, in den Abiturklassen der Einrichtungen der Berufsausbildung, in Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Sonderreife, in Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen (z. B. Volkshochschulen, Betriebsakademien) und an den höheren Schulen aus der Zeit vor 1945.

Facharbeiterabschluß

Nach entsprechender Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung durch den Facharbeiterbrief bzw. das Facharbeiterzeugnis oder auf Grund langjähriger Berufserfahrung zuerkannter Abschluß als Facharbeiter mit zutreffender Berufsbezeichnung.

Meisterabschluß

Der durch Ablegung einer Meisterprüfung an einer Fachschule oder Einrichtung der Erwachsenenqualifizierung, z. B. als „Meister der sozialistischen Wirtschaft“, „Meister der volkseigenen Industrie“, oder vor einer Kommission der Handwerksorganisation, z. B. als „Handwerksmeister“, „Meister des Friseurhandwerks“, anerkannter Abschluß. Nicht hierzu zählen Bezeichnungen für Meisterfunktionen bzw. Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnungen (z. B. Platzmeister, Wagenmeister), für die keine Meisterprüfung abgelegt wurde.

Fachschulabschluß

Hochschulabschluß

Definitionen zu den Begriffen Fachschulabschluß und Hochschulabschluß sind in der Vorbemerkung zum Abschnitt IV. Arbeitskräfte und Arbeitseinkommen enthalten.

Wirtschaftlich Tätige

Für die Anzahl der Berufstätigen ergeben sich zwischen der Berufstätigenerhebung vom 30. September 1970 und der Volks-, Wohnraum- und Gebäudezählung vom 1. Januar 1971 Differenzen infolge der unterschiedlichen Abgrenzung sowie der unterschiedlichen Stichtage. Um das bereits begrifflich deutlich zu machen, wurden die Berufstätigen bei der Volkszählung als „Wirtschaftlich Tätige“ bezeichnet.

Nicht wirtschaftlich Tätige

Personen, die nicht am gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß teilnehmen.

Nicht wirtschaftlich Tätige mit Einkommen

Nicht wirtschaftlich Tätige, die Lehrlingsentgelt, Rente (außer Waisen- bzw. Halbwaisenrente), Pension, Stipendium, Sozialfürsorgeunterstützung oder andere Einkommen (z. B. Miete, Pacht) beziehen.

Zu unterstützende Angehörige von wirtschaftlich Tätigen

Personen, die ausschließlich von wirtschaftlich tätigen Familienangehörigen oder anderen wirtschaftlich tätigen Personen, die zum gleichen Haushalt gehören, Mittel für ihren Lebensunterhalt beziehen. Hierzu zählen hauptsächlich nicht wirtschaftlich tätige Hausfrauen sowie die im Haushalt lebenden nicht wirtschaftlich tätigen Kinder.